

Medizingeschichte

De Cura qua res Publica Prosequi Debeat rem Obstetriciam

Von W. Böhmer

Mit 1 Abbildung

Zusammenfassung: Es wird über eine vor 200 Jahren erschienene Arbeit berichtet, die heute ebenso wie ihr Autor vergessen ist, obwohl sie die moderne Organisation der Geburtshilfe mit begründete. Die damals vorgeschlagenen Maßnahmen wurden inzwischen selbstverständliche Organisationsstrukturen der Geburtsmedizin.

Schlüsselwörter: Medizingeschichte – Soziale Gynäkologie – Geburtshilfe.

The care of state for obstetrics

Summary: Report about a 200 years old publication, forgotten today like its writer, although it founded the modern organisation of midwifery. The measures which were described at that time became self-evident principles of organisation in obstetrics.

Keywords: Medical history – Social gynecology – Obstetrics.

Unter diesem Titel erschien 1782 in Wittenberg von Christian August Langguth eine kleine Schrift, die heute ebenso wie ihr Autor völlig vergessen ist. Da sie aber am Anfang einer bestimmten Entwicklung in der praktischen Geburtshilfe steht und die damals neuen Probleme mit programmatischer Deutlichkeit beschreibt, sollte das 200jährige Editions Jubiläum Anlaß sein, daran zu erinnern. In dieser Schrift werden Maßnahmen für die Geburtshilfe gefordert, die uns heute so selbstverständlich sind, daß sie kaum noch besonders erwähnt werden. Alle üblichen Arbeiten über die Entwicklung der Geburtshilfe bringen eine historische Aufstellung jeweils neuer geburtsmedizinischer Errungenschaften. Deren Bedeutung und Würdigung ist unbestritten. Nur selten wird dabei erwähnt, daß für die historische Entwicklung der geburtshilflichen Leistungen die Probleme der Organisation der geburtshilflichen Versorgung ebenso bedeutsam waren. Alle geburtsmedizinischen Errungenschaften führten erst zu einer Verbesserung der meßbaren geburtshilflichen Leistungen, als sie durch adäquate organisatorische Maßnahmen wenigstens dem größten Teil der Bevölkerung zur Verfügung standen. Deshalb muß eine umfassende Darstellung der Geschichte der Geburtshilfe auch die historische Entwicklung der Organisationsformen der geburtshilflichen Versorgung einschließen. Die Organisation der geburtshilflichen Versorgung zu regeln, kann nur eine Aufgabe des Gesetzgebers sein. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte wesentliche Erkenntnisse für die Geburtsmedizin und Verbesserungen in der praktischen Geburtshilfe [1]. Das betrifft neue anatomische Kenntnisse über das weibliche Becken (Roederer, Smellie) und die Geburtswege (Haller, Hunter) ebenso wie wesentliche Erkenntnisse der embryonalen Entwicklung. In der praktischen Geburtshilfe begann mit der Gründung einer dem Hebammenunterricht gewidmeten Gebäranstalt in Straßburg durch Johann Jakob Fried 1737 eine neue Ära. Zum ersten Mal wurde hier auch für Studierende der Medizin ein praktischer Unterricht in Geburtshilfe geboten. Nach Straßburger Vorbild entstanden um die Mitte des 18. Jahrhunderts auch in anderen Städten solche Hebammenschulen, zunächst in Göttingen und Berlin. Neben vielen anderen waren es in Deutschland besonders Röderer und Stein, deren Arbeiten für die praktische Geburtshilfe bedeutsam wurden.

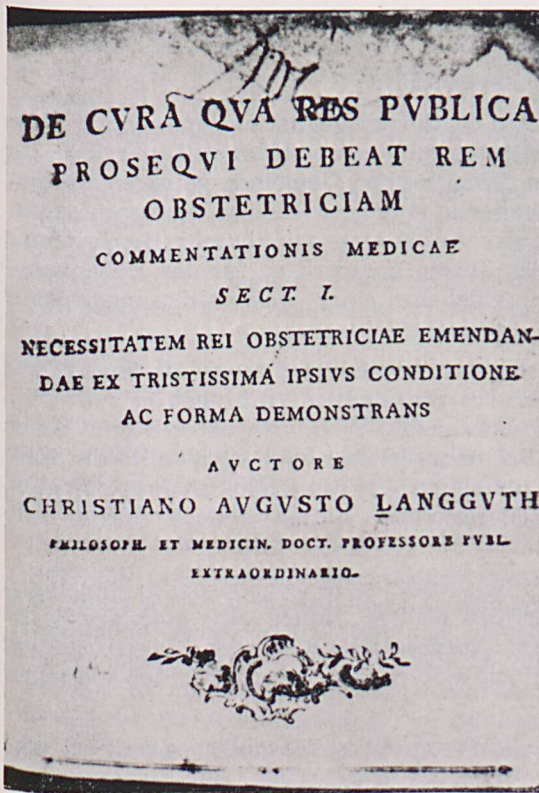


Abb. 1. Titelseite der Publikation von Langguth

Durch Ph. A. Böhmer wurde 1729 die Grégoiresche Zange in Deutschland bekannt gemacht, von ihm wurden die Begriffe „Forceps“ und „Zange“ in die geburts-
 hilfliche Terminologie eingeführt [1]. Die von Fr. B. Oslander in Göttingen
 aufgebaute geburtshilfliche Schule wurde ebenso berühmt wie die von
 K. Siebold in Würzburg gegründete. Vor diesem Hintergrund muß man die
 Bemühungen jener Geburtshelfer sehen, die sich um die systematische Verbes-
 serung der praktischen Geburtshilfe dadurch bemühten, indem sie durch
 organisatorische Maßnahmen die Anwendung der neugewonnenen geburtshilf-
 lichen Erkenntnisse überall und für alle Bevölkerungsschichten sichern wollten.
 Sie betonten in zeitgemäßer Form die Verantwortung des Gesetzgebers für die
 praktische Geburtshilfe und deren Leistungen. Mit ihrer Tätigkeit begann die
 soziale Geburtsmedizin.

Am Anfang dieser Entwicklung standen die Bemühungen von Johann Peter
 Franke, dessen „Medizinische Polizei“ 1780 in Mannheim erschien [2] und die
 genannte, inzwischen völlig vergessene Schrift von Ch. A. Langguth. In ihr wird
 programmatisch die Pflicht des Staates für die Geburtshilfe formuliert.

Einleitend bringt Langguth eine ungeschminkte Darstellung der damaligen
 Situation in der praktischen Geburtshilfe, die eine ausschließliche Hausgeburts-
 hilfe durch zum größten Teil schlecht ausgebildete Hebammen war. Er berichtete
 dabei über die große Zahl toter Kinder und über viele unter der Geburt oder
 im Wochenbett verstorbene Mütter. Daraus wird die eindringliche Mahnung an

die Regierenden abgeleitet, sich aus Sorge und zum Wohle ihrer Bürger um das Elend in der Geburtshilfe zu kümmern.

Langguths Forderungen waren zusammengefaßt:

- Eine vorgeschriebene Ausbildung und Qualifizierung der Hebammen durch die Errichtung von Hebammenlehrinstituten mit unentgeltlichem Unterricht. Die Ausbildungskosten sollten von der delegierenden Gemeinde getragen werden, ebenso die Kosten für das den Hebammen vorzuschreibende Instrumentarium. In diesem Zusammenhang bringt der Autor eine ausführliche Beschreibung der Hebammenlehrinstitute und detaillierte Vorschriften für den Hebammenunterricht. Diese Institute sollten möglichst einer Universität angegliedert werden.
- Die Ausübung der Geburtshilfe sollte nur nach einer speziellen Ausbildung und nach abgelegten theoretischen und praktischen Prüfungen erlaubt sein. Das Hebammenwesen sei überall nach dem Vorbild einzelner Städte durch spezielle Vorschriften zu regeln. Bei unnatürlichen Geburten sollte die Hebamme verpflichtet werden, einen in Geburtshilfe ausgebildeten Arzt zu rufen. Einzelne landesherrliche Medizinalordnungen hatten bereits solche Vorschriften.
- Die Verbesserung der geburtshilflichen Ausbildung wenigstens für diejenigen Ärzte, die selbst Geburtshilfe betreiben wollten. Ihnen sollte auch der Besitz eines bestimmten Instrumentariums vorgeschrieben werden. Die Ausübung der Geburtshilfe durch einen Arzt sollte auch ihm erst nach einer speziellen Prüfung erlaubt werden.
- Jede Gemeinde sollte von einer bestimmten Geburtenzahl ab gesetzlich verpflichtet werden, wenigstens eine Hebamme einzustellen. Zur Sicherung der sozialen Existenz sollten die Gemeinden den Hebammen ein Mindesteinkommen und eine Altersversorgung versprechen.
- Die Aufstellung von Tabellen über Geburten, Totgeburten und mütterliche Sterbefälle, wozu teilweise schon die Superintendenturen verpflichtet waren. Daraus sollte jährlich die Qualität der geburtshilflichen Versorgung und die Geschicklichkeit der Hebammen überprüft werden.
- Den Gemeinden sollte die kostenlose geburtshilfliche Versorgung der Bedürftigen bzw. die Bezahlung der Hebammen aus der Armenkasse in solchen Fällen zur Pflicht gemacht werden.
- Den Hebammen und Geburtshelfern sollte das Führen eines Tagebuches über ihre Patienten vorgeschrieben werden. Die Städte und Kreise sollten daraus jährlich eine geburtshilfliche Übersicht erstellen. Unter der Geburt verstorbene Mütter sollen durch den Geburtshelfer und den zuständigen Physikus gemeinsam seziert werden.
- Zur Vermeidung der häufigen Kindesmorde sollen ledige Schwangere gleichberechtigt und auf Wunsch anonym behandelt werden. Der Staat sollte es zu seiner Pflicht machen, öffentliche Heime zur Aufnahme von ausgesetzten und verwahrlosten Kindern einzurichten.

Der größte Teil dieser Vorschläge wurde bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch gesetzliche Vorschriften verwirklicht. In einigen Fällen wird darin ausdrücklich auf Langguths Schrift verwiesen. C. F. Senff in Halle griff

diese Probleme 1812 wieder auf in seiner Arbeit über die Vervollkommnung der Geburtshilfe durch staatliche Maßnahmen [6]. Auch Froriep zitiert sie noch in seinem Handbuch der Geburtshilfe [5]. Schon in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts wird die noch in lateinischer Sprache abgefaßte Arbeit in den zugängigen Lehrbüchern nicht mehr erwähnt. Bei seinen Bemühungen verfolgte Langguth wohl auch persönliche und lokale Interessen. Seit Jahrzehnten bemühten sich die Professoren der medizinischen Fakultät der Wittenberger Universität um die Errichtung eines klinischen Instituts, eines Entbindungsinstituts und eines chemischen Instituts [3]. Diese Bemühungen waren alle erfolglos geblieben. Ch. A. Langguth war außerordentlicher Professor an der medizinischen Fakultät der Wittenberger Universität. Er hielt Vorlesungen über Geburtshilfe und war selbst als Geburtshelfer in der Stadt tätig. Unter dem Eindruck seiner Schrift beschloß die kursächsische Regierung in Dresden 1788, in Wittenberg und Leipzig je ein Hebammenlehrinstitut zu gründen. Von der Ständeverammlung wurden dafür 1793 und 1799 Gelder bewilligt [7]. Langguth bemühte sich in Wittenberg persönlich um den Kauf eines passenden Hauses und die Einrichtung des erhofften Instituts [8]. Da er in der medizinischen Fakultät kein besoldetes Lehramt erhielt, übernahm er schließlich einen Lehrstuhl für Physik, wobei er hauptsächlich über die Geschichte der Naturwissenschaften las [4]. Außerdem war er weiter als Geburtshelfer tätig und hielt private Hebammenlehrkurse, wovon noch erhaltene Atteste zeugen [9]. Er hatte sicher berechtigte Hoffnungen, einmal die Leitung des geplanten Hebammenlehrinstituts in Wittenberg übernehmen zu können. Durch die politischen Wirren der damaligen Zeit zog sich die Eröffnung dieser Einrichtung noch viele Jahre hin. Während die meisten Universitätsprofessoren die Stadt wegen der Kriegseignisse 1813/1814 verließen, blieb Ch. A. Langguth weiter tätig. 1814 verstarb er hier an Typhus, ohne sein Lebensziel erreicht zu haben. Inzwischen sind alle seine Anregungen längst zur Selbstverständlichkeit für die praktische Geburtshilfe geworden. Die Bedeutung solcher organisatorischen Probleme für die Leistungen der praktischen Geburtshilfe ist nicht nur unbestritten, sondern war auch in den letzten Jahrzehnten wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Es erschien deshalb berechtigt, an diese vergessene Arbeit und ihren Autor zu erinnern, die mit zu den Anfängen einer sozialen Geburtsmedizin gehören.

Literatur

1. Fischer, I.: Geschichte der Gynäkologie. In: Halban-Seitz: Biologie und Pathologie des Weibes. Bd. 1. Berlin-Wien 1924.
2. Frank, J. P.: „Medizinische Polizei“ Bd. II. Mannheim 1780.
3. Friedensburg, W.: Geschichte der Universität Wittenberg. Halle 1917.
4. Friedensburg, W.: Urkundenbuch der Universität Wittenberg. Magdeburg 1926.
5. Froriep, L. Fr.: Handbuch der Geburtshilfe. Weimar 1814.
6. Senff, C. F.: Vervollkommnung der Geburtshilfe von seiten des Staates, nebst einer Geschichte der Entbindungsschulen zu Halle. Halle 1812.
7. Staatsarchiv Merseburg Rep. 76, VIII A, Nr. 1049.
8. Staatsarchiv Magdeburg Außenstelle Wernigerode. Rep. D Wittenberg, Nachtrag A, Tit. XVI, Nr. 1, Vol. 1.
9. Stadtarchiv Wittenberg Rep. act. 1 b, Cap. XI, Nr. 25.

Anshr. d. Verf.: Dr. W. Böhmer,

Gynäkologisch-Geburtshilfliche Abteilung, Krankenhaus Paul-Gerhardt-Stift,
DDR - 4600 Wittenberg-Lutherstadt